

Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht Oktober 2013

„Sei am Tage mit Lust bei den Geschäften, aber mache nur solche, dass du des Nachts ruhig schlafen kannst.“, so der deutsche Schriftsteller und Literaturnobelpreisträger *Thomas Mann*. Damit Sie nach diesem Motto Ihr Unternehmen führen können, haben wir wieder ein paar aktuelle und interessante Entscheidungen für Sie aufgearbeitet.

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 17. Oktober 2013 (Az. 8 AZR 974/12) ein Urteil zum Thema **„Betriebsübergang - Verwirkung des Rechts zum Widerspruch nach § 613 a Absatz 6 BGB“** gefällt. Das Urteil ist für alle Mandanten von großem Interesse, die Unternehmen erwerben oder veräußern wollen.

Nach den Bundesrichter gilt ab sofort: Verklagt ein Arbeitnehmer nach einem Betriebsübergang den Betriebserwerber auf Feststellung, dass zwischen ihnen ein Arbeitsverhältnis besteht, so kann er durch die Art und Weise der Prozessführung und Prozessbeendigung sein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Betriebsveräußerer verwirken.

Die Beklagte ist eine Catering-Firma, die 1996 den Betrieb einer Kantine übernommen hatte, in der der Kläger schon seit 1985 tätig war. Die Beklagte verlor den Catering-Auftrag zum 31. Dezember 2010 und informierte den Kläger darüber, dass sein Arbeitsverhältnis im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613 a Absatz 1 BGB auf einen anderen Caterer übergehen werde. Der Betriebserwerber bestritt jedoch einen Betriebsübergang, woraufhin ihn der Kläger auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses verklagte. In diesem Prozess einigte sich der Kläger mit dem Betriebserwerber darauf, ein Betriebsübergang habe niemals stattgefunden, ein Arbeitsverhältnis zwischen ihnen habe nie bestanden. Der Betriebserwerber verpflichtete sich zur Zahlung von 45.000,00 Euro an den Kläger. Anschließend erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerspruch nach § 613 a Absatz 6 BGB. Er verlangt nunmehr von der Beklagten als Betriebsveräußerin die Feststellung eines Arbeitsverhältnisses und Annahmeverzugs-

lohn.

Anders als das Arbeitsgericht hatte das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, weil der Kläger gegenüber der Beklagten sein Recht zum Widerspruch verwirkt habe. Es stellt einen die Verwirkung des Rechts zum Widerspruch begründenden Umstand dar, wenn ein Arbeitnehmer zunächst das Bestehen seines Arbeitsverhältnisses mit dem Betriebserwerber geltend macht und dann über diesen Streitgegenstand eine vergleichsweise Regelung trifft. Das gilt jedenfalls dann, wenn ein Betriebsübergang stattfand und das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers tatsächlich auf den zunächst verklagten Betriebserwerber übergegangen ist. Nach einer vergleichweisen Einigung mit dem Betriebserwerber, durch welche der Bestand des Arbeitsverhältnisses geregelt wird, geht ein rechtsgestaltender Widerspruch des Arbeitnehmers gegen den Übergang seines "bereinigten" Arbeitsverhältnisses ins Leere.

Wirtschaftsrecht:



Im geschäftlichen Rechtverkehr möchte man gerne wissen, mit wem man es zu tun hat. Gerade im Rechtsverkehr mit Verbrauchern ist die Bezeichnung der Identität der Vertragspartner auf Unternehmenseite besonders geschützt. So regelt § 5 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Absatz 3 genau, welche Informationen ein Unternehmer bereithalten muss. Verstöße gegen diese Vorschrift sind abmahnfähig.

Der BGH hat in diesem Zusammenhang jüngst entschieden, dass zu den gemäß § 5 a Absatz 3 Nummer 2 UWG mitzuteilenden Informationen **auch die Angabe der Rechtsform des werbenden Unternehmens gehört** (Urteil vom 18.04.2013, Az. I ZR 180/12). Im zugrunde liegenden Fall wurde ein Einzelkaufmann, der einen Einzelhandel mit Elektro- und Elektronikgeräten betreibt, abgemahnt, weil er in einer Werbebroschüre in der Firmenbezeichnung nicht den Rechtsformzusatz „e.K.“ (= eingetragener Kaufmann) verwendet hat. LG und OLG wiesen die entsprechend auf Unterlassung gerichtete Klage zunächst ab.

Auf die Revision des Klägers hob der BGH das Berufungsurteil auf und gab der Klage statt. In der Begründung stellte der BGH darauf ab, dass die Mitteilung der Identität des Vertragspartners auch für die geschäftliche Entscheidung des Ver-

brauchers wesentlich sei, weil dieser dadurch in die Lage versetzt wird, den Ruf des Unternehmers im Hinblick auf Qualität und Zuverlässigkeit der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen, aber auch dessen Wirtschaftskraft, Bonität und Haftung einzuschätzen. Insbesondere die letztgenannten Umstände können auch von der Rechtsform des Unternehmens abhängen.

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erneut gegen einen **rechtswidrigen Maßnahmenbescheid gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI** vorgegangen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Beschluss (Az. L 4 P 2365/13 ER-B) vom 09.09.2012 eine Beschwerde der Landesverbände der Pflegekassen zurückgewiesen. Damit ist der angegriffene Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 25.04.2013 (Az. S 18 P 4588/12 ER) nun rechtskräftig.

In der Sache stritten die Beteiligten um einen Maßnahmenbescheid, den die Landesverbände der Pflegekassen nach einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß §§ 114 ff. SGB XI erlassen haben. Der MDK prüfte die Pflegeeinrichtung am 02.05.2012 und stellte kleinere Mängel fest. Die Pflegeeinrichtung verfügt über 62 Einzelzimmer und bietet stationäre Pflege sowie Kurzzeit- und Verhinderungspflege an. Insgesamt erhielt die Pflegeeinrichtung eine gute Note. Mit einer sehr detaillierten Stellungnahme trat die Pflegeeinrichtung dem Qualitätsprüfungsbericht des MDK entgegen. Im August 2013 erließen die Landesverbände der Pflegekassen einen Maßnahmenbescheid gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI, der auf dem Prüfbericht des MDK gründete. Gegen diesen Bescheid klagte die Pflegeeinrichtung. Ferner legte sie ein gerichtliches Eilverfahren gemäß § 86 b SGG ein.

Mit Beschluss vom 25.07.2013 gab das Sozialgericht Freiburg der Pflegeeinrichtung bereits im Eilverfahren überwiegend Recht und erklärte die Vielzahl der Maßnahmen der Landesverbände der Pflegekassen vorläufig für rechtswidrig. Die dann eingelegte Beschwerde war erfolglos. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschied ganz im Sinne der Pflegeeinrichtung und bestätigte die Rechtswidrigkeit des Maßnahmenbescheids. Der angegriffene Maßnahmenbescheid war bereits wegen Unbestimmtheit gemäß § 33 SGB X rechtswidrig. Die erlassenen Maßnahmen sind nach der Auffassung des Landessozialgerichts zu

unbestimmt und können von der Pflegeeinrichtung nicht umgesetzt werden. Der Adressat einer behördlichen Maßnahme muss klar erkennen können, was von ihm verlangt wird.

Der Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg und des Sozialgerichts Freiburg steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Notarrecht:



Die **Übertragung des Grundeigentums von den Eltern auf die Kinder zu Lebzeiten** kommt häufig vor. Hintergrund dieser Übertragungen ist oftmals der Wunsch der Eltern, das Grundeigentum vor dem Zugriff von Sozialhilfeträgern zu entziehen, falls der Pflegefall eintreten und die eigenen Mittel nicht ausreichen sollten. Regelmäßig finden sich in diesen Überlassungsverträgen Klauseln, nach denen die Kinder im Gegenzug für die Übertragung des Grundeigentums zur sogenannten „**Wart und Pflege**“ der Eltern verpflichtet werden.

Eine interessante Frage ist, ob es sich bei dieser Pflegeverpflichtung um eine höchstpersönliche Verpflichtung handelt, die nur von den begünstigten Kindern geschuldet ist. Die Frage stellte sich, als der begünstigte Sohn vorverstarb. Er wurde von seiner Ehefrau und den Kindern beerbt. Die Eltern forderten nun aufgrund der Pflegeverpflichtung des verstorbenen Sohnes von der Schwiegertochter Hilfe im Haushalt. Die Schwiegertochter lehnt dies ab. Sie ist der Auffassung, dass es sich um eine höchstpersönliche Verpflichtung des Sohnes handelte. Außerdem habe sich die notarielle Urkunde zur Grundstücksüberlassung auch gar nicht mit unterzeichnet.

Bei der Beantwortung der Frage liegen Literatur und Rechtsprechung weit auseinander. In der Literatur wird die in einem Überlassungsvertrag übernommene Pflegeverpflichtung als höchstpersönliche Pflicht im Sinne von § 613 BGB betrachtet. Mit dem Tod des Dienstverpflichteten gehe diese Pflicht nicht auf die Erben über. Die Rechtsprechung sieht dies aber anders: Nach Ansicht des BGH sind die in einem Überlassungsvertrag übernommenen Pflegeverpflichtungen grundsätzlich nicht höchstpersönlicher Natur und können von Dritten übernommen werden (z.B. BGH, Beschluss vom 21.11.2002, Az. V ZB 40/02). Auch

das OLG Hamm entschied bereits in diesem Sinne (Urteil vom 11.01.1999, Az. 5 U 50/98). Danach ist die Pflegeverpflichtung vererblich. Allerdings muss die Wart-und-Pflege-Klausel ausgelegt werden. In den meisten Fällen dürfte aber einer Übertragbarkeit auf Dritte anzunehmen sein, insbesondere dann, wenn es sich bei den Begünstigten um Berufstätige handelt, bei denen anzunehmen ist, dass sie die Pflege nicht selbst durchgeführt hätten.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Der Bundesrat hat am 20.09.2013 das **Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes** gebilligt. Dieses dient der Umsetzung der Europäischen Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke in nationales Recht und führt zudem ein Zweitverwertungsrecht für Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen in regelmäßig erscheinenden Werken ein.

Allerdings machte der Bundesrat in einer begleitenden Entschliebung deutlich, dass die von ihm in den vergangenen Jahren formulierten Anforderungen an ein wissenschaftsadäquates Urheberrecht noch nicht vollständig aufgegriffen wurden. Er erwartet daher u.a., dass die neue Bundesregierung umgehend nachhaltige Regelungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Intranet von Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen erarbeitet.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pflgerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben ber die grundstandige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lsung fr unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmig Seminarveranstaltungen fr Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Rckfragen? Beantworten wir gerne persnlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de